

## **Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Änderungen des Geschäftsplans für die „Beitragsorientierte Zusatzversorgung“ (BZV) des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Steiermark**

Aufgrund des § 80b Z 1 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl I 75/2016, wird verordnet:

### Artikel I

**1) Punkt 9.4. „Entnahmen aus der Schwankungsrückstellung und Zuführungen zur Schwankungsrückstellung“ wird um lit. k ergänzt. Punkt 9.4. lit. c, h, j und k lauten:**

„c. Sofern dies notwendig ist, kann der Aktuar in Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss einen Entfall der Zuführung **zu den Pensionskonten** über dem Rechnungszins festlegen. Der **so frei werdende Teil des Veranlagungsüberschusses wird der Schwankungsrückstellung zugeführt. Die zusätzliche Zuführung zur Schwankungsrückstellung** ist jedenfalls schriftlich zu begründen. Folgende Gründe sind zulässig:

- Sicherstellung einer gleichmäßigen Versorgungsanpassung für Leistungsberechtigte
- Sicherstellung einer gleichmäßigen Ertragszuteilung für Anwartschaftsberechtigte
- Sicherstellung der geplanten Schließung der Deckungslücke
- Sicherstellung eines geplanten Abbaus eines Fehlbetrages aus Rechnungsgrundlagenumstellung

Derartige Maßnahmen werden dann notwendig sein, wenn

- langfristig schlechte Erträge prognostiziert werden oder
- langfristig die biometrische Entwicklung des Bestandes nachteilig prognostiziert wird oder
- langfristig notwendige Bestandszuwächse entfallen

und ansonsten die laufende Leistungsfähigkeit des Versorgungsteilfonds nicht mehr gewährleistet wäre.

h. Entsteht nach Anwendung der Schritte lit. a. bis g. **und k.** eine Schwankungsrückstellung kleiner als -5 % des zuzurechnenden Vermögens, so ist der fehlende Betrag sofort zu Lasten der Pensionskonten aufzulösen. In ausreichend begründeten Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss in Abstimmung mit dem Aktuar ein Überschreiten der Untergrenze der Schwankungsrückstellung bis maximal -10 % des zuzurechnenden Vermögens beschließen. Diese Art der Unterdeckung muss jedoch innerhalb eines Zeitraums von maximal 3 Jahren ab Entstehen wieder geschlossen werden. Ist dies nicht möglich, so werden die Berechtigtenkonten entsprechend gekürzt.

j. Übersteigt die gebildete Schwankungsrückstellung den Sollwert der Schwankungsrückstellung, so sind 10 % des übersteigenden Betrages sofort zu Gunsten der Pensionskonten aufzulösen. Die Auflösung kann entfallen, wenn Gründe gemäß lit. c. vorliegen. In diesem Fall ist die Vorgehensweise gemäß lit. c einzuhalten.

**k. Vermögenserträge gemäß 9.7. stellen reserviertes Vermögen dar und sind der Schwankungsrückstellung jedenfalls in der Höhe gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses zu entnehmen und der Sonderreserve zuzuführen.“**

**2) Punkt 9.7. wird eingeführt und lautet:**

**„Punkt 9.7. „Sonderreserve zum Abbau der Deckungslücke, zum Ausgleich versicherungstechnischer Effekte und zum Ausgleich niedriger bzw. negativer Vermögenserträge“**

**Außergewöhnlich hohe Vermögenserträge, welche aus Einmaleffekten entstehen, können durch einen Beschluss des Verwaltungsausschusses der Sonderreserve zugeführt werden.**

**Die Sonderreserve ist zweckgebundenes Vermögen, welches ausschließlich zum Abbau der Deckungslücke, zum Ausgleich versicherungstechnischer Effekte und zum Ausgleich niedriger bzw. negativer Vermögenserträge zu verwenden ist.**

**Versicherungstechnische Effekte sind beispielsweise Fehlbeträge aus Rechnungsgrundlagenumstellung gemäß 3.3. oder außergewöhnlich hohe versicherungstechnische Verluste aus dem Sterblichkeitsergebnis.**

**Niedrige bzw. negative Vermögenserträge sind dann gegeben, wenn durch das erzielte Veranlagungsergebnis (Veranlagungsüberschuss gemäß Kapitel 7) die Rechnungszinsen gemäß Kapitel 16 nicht gedeckt werden können.**

**Die Verwendung der Sonderreserve ist jährlich vom Aktuar vorzuschlagen und vom Verwaltungsausschuss zu beschließen.“**

**Artikel II – Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

## **Erläuterungen zu den Änderungen des Geschäftsplans für die „Beitragsorientierte Zusatzversorgung“ (BZV) des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Steiermark**

### **Erläuterungen zu Artikel I**

#### **1) Punkt 9.4. „Entnahmen aus der Schwankungsrückstellung und Zuführungen zur Schwankungsrückstellung“:**

In der lit. c wurden bisher 2 unterschiedliche Fälle für den Entfall von Zuführungen geregelt. Während der Entfall der Zuführung gem. lit. a die Schwankungsrückstellung betroffen hat, wird im 2. Fall der Entfall der Zuführung in die Deckungsrückstellung (Pensionskonten) geregelt, für welche dann auch die in lit. c angeführten Gründe zutreffen müssen.

Nunmehr wird der Entfall der Zuführung gem. lit. a gestrichen, da ein Veranlagungsüberschuss, der über dem rechnungsmäßigen Überschuss (4 %) liegt, zum einen sehr unwahrscheinlich ist und zum anderen auch in die Schwankungsrückstellung zur besseren Absicherung der Pensionsansprüche fließen sollte.

Der 2. Fall, der Entfall der Zuführung in die Deckungsrückstellung, wird sprachlich klarer formuliert.

Die Änderung unter lit. j. betrifft nur die Bereinigung eines Redaktionsversehens (Kleinschreibung der verwendeten lit. c.).

Durch die gegenständliche Verordnung wird ein neuer Unterpunkt lit. k. eingeführt, der mit der Einführung von Punkt 9.7. im Zusammenhang steht.

#### **2) Punkt 9.7. „Bildung Sonderreserve zum Abbau der Deckungslücke, zum Ausgleich versicherungstechnischer Effekte und zum Ausgleich niedriger bzw. negativer Vermögenserträge“:**

Mit der Bildung einer Sonderreserve wird die Möglichkeit geschaffen, einmalig hohe Erträge im Veranlagungsjahr, die aus Einmaleffekten resultieren, nicht der Deckungsrückstellung (Pensionskonten) bzw. Schwankungsrückstellung zuführen zu müssen, sondern als zweckgebundenes Vermögen auszuweisen. Damit können negative versicherungstechnische Effekte, zum Beispiel aus der Umstellung der Rechnungsgrundlagen, außergewöhnlich hohe versicherungstechnische Verluste aus dem Sterblichkeitsergebnis oder negative Veranlagungsergebnisse ausgeglichen werden.

Die Verwendung der Sonderreserve bedarf eines Beschlusses durch den Verwaltungsausschuss in Abstimmung mit dem Aktuar.